



Abteilung 6

An alle  
ErhalterInnen von  
Kinderkrippen, Kindergärten,  
Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern  
und Horten

**in der Steiermark**

**Referat Kinderbildung und -  
betreuung**

Bearb.: Klara Seper  
Tel.: +43 (316) 877-4119  
Fax: +43 (316) 877-4364  
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-278754/2015-154

Graz, am 30.06.2021

Ggst.: Leitungsfreistellung in institutionellen Kinderbildungs-  
und -betreuungseinrichtungen im Betriebsjahr 2021/22

Sehr geehrte Erhalterin/Sehr geehrter Erhalter!

Die Abteilung 6 hat bereits mehrfach über die verpflichtende Leitungsfreistellung mittels Rundschreiben informiert.

Die Kundmachung der bezug habenden Gesetzesänderung erfolgte bereits am 2. Dezember 2019.

Um den Trägern ausreichend Gelegenheit zu geben, das dafür erforderliche zusätzliche Personal für die Umsetzung der Leitungsfreistellung einzustellen, hat der Gesetzgeber für das Kindergartenjahr 2020/21 eine Übergangsregelung beschlossen.

**Diese Übergangsbestimmung endet mit Ablauf des aktuellen Kindergartenjahres.**

Den Trägern wurde somit seit Kundmachung der Gesetzesänderung mehr als 1½ Jahre Zeit für die Umstellung und Organisation der Leitungsfreistellung eingeräumt.

In vielen Fällen wurde von den Trägern bereits heuer der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen und die Leitungsfreistellung umgesetzt. Für die rasche Umsetzung und dem damit verbundenen zusätzlichen Organisationsaufwand der Träger wird bestens gedankt.

**Mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/22, am 13. September 2021, ist in allen institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Leitung verpflichtend im gesetzlich festgelegten Stundenausmaß freizustellen.**

**Eine Ausnahmeregelung gilt lediglich in begründeten Ausnahmefällen für ein- und zweigruppige Halbtageseinrichtungen.**

**Für den Fall, dass keine Freistellung der Leitung erfolgt oder bei Unterschreitung des gesetzlich festgelegten Stundenausmaßes der Freistellung, besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Landesförderungen.**

**Das heißt, es gebühren weder die Personalförderung, noch Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze und auch die Beiträge für die Leitungsfreistellung dürfen nicht gewährt werden.**

Im folgenden Abschnitt werden nochmals die wesentlichen Bestimmungen betreffend die Freistellung zusammengefasst:

### 1. Ausmaß der Freistellung

- pro Halbtagsgruppe mindestens 2 Wochenstunden (IZB zählt als Halbtagsgruppe beim jeweiligen Heilpädagogischen Kindergarten)
- pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe mindestens 4 Wochenstunden (das sind Gruppen mit einer täglichen Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden)
- insgesamt bis zum Höchstausmaß eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses

### 2. Gruppenführung und Freistellung

Der Leiterin/Dem Leiter obliegt die Führung einer Kindergruppe, ausgenommen im Fall der vollständigen Freistellung im Ausmaß des Vollbeschäftigtenverhältnisses.

**Beispiel:** Kindergarten mit drei Gruppen in Halbtagsform – Freistellung für 6 Wochenstunden

Die Leiterin/Der Leiter hat zusätzlich zur Freistellung von 6 Wochenstunden gruppenführend tätig zu sein. Die ausschließliche Verwendung als freigestellte Leiterin/freigestellter Leiter im Ausmaß von 6 Wochenstunden ist nicht zulässig.

Wird eine gemeinsame Leitung für zwei oder mehr Einrichtungen derselben Erhalterin/desselben Erhalters eingesetzt, ist die Gruppenführung der Leitung nur in einer der Einrichtungen nachzuweisen.

### 3. Pädagogin/Pädagoge als Ersatz für die freigestellte Leitung

Bei einer vollbeschäftigten Leiterin haben sich bisher die 40 Wochenstunden auf 30 Kinderdienst- und 10 Vorbereitungsstunden aufgeteilt.

**Beispiel:** Kindergarten mit drei Gruppen in Halbtagsform – Freistellung für 6 Wochenstunden

Annahme: Die Leiterin war bisher in der 1. Gruppe des dreigruppigen Kindergartens gruppenführend mit 40 Wochenstunden tätig.

Für jene 6 Stunden, die die Leiterin aufgrund der Freistellung künftig nicht mehr gruppenführend tätig sein kann, ist eine andere Pädagogin in der 1. Gruppe einzusetzen, um die gesetzlich vorgeschriebene Personalausstattung zu erfüllen.

Die 6 Stunden für die Freistellung der Leiterin setzen sich aus 4,5 Stunden Kinderdienst- und 1,5 Stunden Vorbereitungszeit pro Woche zusammen.

Für dieses Stundenausmaß (6 Stunden: davon 4,5 Stunden Kinderdienst- und 1,5 Stunden Vorbereitungszeit) ist eine zusätzliche gruppenführende Pädagogin in der 1. Gruppe anstelle der Leiterin erforderlich.

### 4. Gemeinsame Leitung

Die Bestellung einer gemeinsamen Leitung von mehreren Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen derselben Erhalterin/desselben Erhalters und derselben Betriebsform (Jahres-, Ganzjahresbetriebe oder Saisonbetriebe) ist möglich.

Sind dabei Gruppen eines Heilpädagogischen Kindergartens mitumfasst, muss es sich bei der Leitung um eine Sonderkindergartenpädagogin/einen Sonderkindergartenpädagogen handeln.

Befinden sich die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht am selben Standort, dürfen höchstens acht Gruppen an maximal zwei Standorten, die in einem örtlichen Naheverhältnis liegen, einer gemeinsamen Leitung unterstehen.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Standorte in einem sehr engen örtlichen Naheverhältnis liegen, dürfen mit Bewilligung der Landesregierung höchstens 12 Gruppen an maximal drei Standorten einer gemeinsamen Leitung unterstehen.

**Beispiel:** Derselbe Erhalter führt einen fünfgruppigen Kindergarten auf dem Standort A und eine viergruppige Krippe auf dem nahegelegenen Standort B, jeweils als Ganzjahresbetrieb.

Voraussetzung für die Bestellung einer gemeinsamen Leitung ist eine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung, da die maximale Anzahl von acht Gruppen überschritten wird. Diese Bewilligung muss vor Umsetzung vorliegen.

## 5. Ausnahme ein- und zweigruppige Halbtageseinrichtungen

Wenn in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Einrichtungen trotz Bemühungen der Erhalterin/des Erhalters keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung für die freizustellende Leitung gefunden werden kann, kann statt der Freistellung für dieses Wochenstundenausmaß eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer beschäftigt werden, die/der unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt.

„Statt der Freistellung“ bedeutet, dass die Leitung gar nicht freigestellt wird, das heißt, dass sich die Dienstzeit bei einem vollen Beschäftigungsverhältnis weiterhin aus 30 Wochenstunden Kinderdienst und 10 Stunden Vorbereitungszeit zusammensetzt.

„Statt der Freistellung“ der Leitung kann in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Einrichtungen, wenn keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung gefunden werden kann, eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer für die gleiche Wochenstundenanzahl, für die die Leitung freizustellen wäre, beschäftigt werden, die unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt.

Beim Einsatz einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers hat der Träger jedenfalls zu dokumentieren, welche Schritte gesetzt wurden (zB Stelleninserate schalten, AMS-Anfragen usw.), um eine Pädagogin/einen Pädagogen als Vertretung für die Leitung zu finden.

Der Träger hat das Bemühen, dass kein/e PädagogIn für die freizustellende Leitung gefunden wurde, in jedem Kinderbetreuungsjahr neu nachzuweisen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf die Personalförderung, die Beitragssätze und die Förderung für die Leitungsfreistellung.

## 6. Förderung für die Freistellung (Fördersätze 2021)

- 101,45 Euro monatlich pro Halbtagsgruppe
- 202,90 Euro monatlich pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe
- Maximal 2.029,-- Euro pro Leitung

Die Abteilung 6 hat darüber hinaus die häufigsten Fragen betreffend die Leitungsfreistellung samt Antworten auf der Homepage [www.kinderbetreuung.steiermark.at](http://www.kinderbetreuung.steiermark.at) veröffentlicht. Zu finden unter FAQ zum Thema Leitungsfreistellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Franz Schober  
(elektronisch gefertigt)